



An die
Pfarrerinnen und Pfarrer der EMK Schweiz
Vorsitzenden der Bezirksvorstände in der Schweiz

Zürich, 11. Dezember 2020

Info 15: Gottesdienste können weiterhin gefeiert werden

Liebe Mitarbeitende

Die Verschärfungen des Bundesrates von heute bis vorerst am 22. Januar machen es nötig, das Schutzkonzept vom 30. Oktober anzupassen. Wir haben die gegenüber der vorherigen Version neuen Elemente wiederum gelb markiert, damit ihr leichter erkennt, was sich verändert hat. Die wichtigsten Änderungen:

- Gottesdienste sind weiterhin erlaubt, da religiöse Veranstaltungen vom ab heute geltenden Verbot ausgenommen sind. Auch andere kirchliche Veranstaltungen sind weiterhin möglich. Wir empfehlen jedoch, von dieser Sonderbehandlung der Kirchen zurückhaltend Gebrauch zu machen. Für diese gilt, sofern die Kantone nicht eine tiefere Obergrenze festgelegt haben, weiterhin die Begrenzung der Teilnehmendenzahl auf 50 Personen (die Mitwirkenden nicht eingerechnet). Beerdigungen können wie im Frühling nur im Familien- und engen Freundeskreis stattfinden. Es ist dafür explizit keine fixe Teilnehmendenobergrenze vorgegeben.
- Singen im Gottesdienst ist laut BAG verboten. Beachtet dazu die FAQ's des VFG, Pkt 6., im Anhang.
- Für private Treffen gilt weiterhin eine maximale Teilnehmendenzahl von 10 Personen – der Bundesrat empfiehlt jedoch dringend, dass diese aus höchstens 2 Haushalten kommen. Dies betrifft beispielsweise Hauskreise.
- Für den Gastrobereich gilt: maximal 4 Personen am selben Tisch; zwischen den Tischen muss genügend Abstand sein. Wir empfehlen, im Moment auf Kirchenkaffee, Mittagstische u. ä. zu verzichten.
- Wir empfehlen, Sitzungen wenn möglich online durchzuführen. Wenn nötig, können sie vor Ort stattfinden.

Wir legen die erwähnten, aktualisierten FAQ's des Verbands Freikirchen Schweiz zu eurer Beachtung bei. Wir sind ja ebenfalls Mitglied des VFG.

Die Verschärfungen sind weniger einschneidend ausgefallen, als zunächst erwartet. Auf Grund der generellen Lage gilt aber die dringende Empfehlung, die persönlichen Kontakte auf ein Minimum zu beschränken. D. h., Begegnungen können nur reduziert und unter erschwerten Bedingungen stattfinden. Und das in der Advents- und Weihnachtszeit!

„*Macht hoch die Tür, die Tor macht weit. Es kommt der Herr, der Herrlichkeit*“, singen wir im Adventslied. Es erinnert uns an Gottes Grösse und Möglichkeiten, die weit über unsere

hinausgehen. Ja, Gott wurde Mensch, hat sich selbst „klein gemacht« und an unsere Verhältnisse angepasst, um uns ganz nahe zu kommen. Das ist aber nur sein erster Schritt. Der zweite ist, Gott will unsere Verhältnisse verwandeln, zurechtbringen und weit machen. Das ist möglich, weil er eben unser *grosser* Gott bleibt, und, wenn wir der Gefahr nicht erliegen, ihn zu verniedlichen.

Diesen grossen Gott haben wir in dieser schwierigen und für viele sehr belastenden Krisenzeit ganz besonders nötig. Wie gut, immer wieder eingeladen zu werden: „*Macht hoch die Tür, die Tor macht weit*“, und erinnert zu werden: „*Es kommt der Herr, der Herrlichkeit*“.

Das wünschen wir euch, dass ihr Gottes Dasein, seinen Advent in seiner Grösse und Herrlichkeit im persönlichen Unterwegssein und in eurem Dienst Tag für Tag erlebt! Danke vielmals für euer Engagement und eure Zusatzefforts, um immer wieder das Beste aus der Situation zu machen!

Mit herzlichen Advents- und Weihnachtsgrüssen

Claudia Haslebacher, Michael Büniger, Serge Frutiger, Etienne Rudolph, Stefan Zürcher

Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

gültig ab 12. Dezember

Version 12. Dezember

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. **Wir verpflichten uns, in grosser Eigenverantwortung so gut wie möglich mitzuhelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen. Wenn es uns gelingt, dass sich Personen von Risikogruppen oder auch sonst ängstlichere Menschen an unseren Veranstaltungen genügend sicher fühlen, um daran teilzunehmen, haben wir ein weiteres wesentliches Ziel erreicht!**

Das vorliegende Konzept ist eine Hilfestellung und Vorlage für die Gemeinden und gilt ab dem 12. Dezember.

Allgemeines

Eigenverantwortung: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Risikogruppen: Besonders gefährdete Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die strikte Befolgung der Hygiene- und Schutzmassnahmen soll ihnen dies erleichtern. Gleichzeitig sind sie gebeten, sich weiterhin auch selbst so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Das kann für die einen vielleicht wieder vermehrt heissen, dass sie kirchliche Angebote vorsichtshalber statt durch physische Teilnahme über andere Kanäle in Anspruch nehmen. Die ganze Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass diese Menschen sich trotzdem als Teil der Gemeinde erleben.

Vorsichtige und ängstliche Personen: Manche Personen, ob sie zu einer Risikogruppe gehören oder nicht, möchten vorsichtshalber in den kommenden Wochen oder Monaten vielleicht nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Es gilt, ihren Wunsch ernst und auf sie Rücksicht zu nehmen. Die Gemeindeglieder stehen in der Pflicht, mit ihnen in Kontakt zu bleiben und sie christliche Gemeinschaft und Verbundenheit spüren zu lassen.

Covid-19-Erkrankte: Erkrankte Personen fordern wir auf, zu Hause zu bleiben und sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden zu halten (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden. Da die kantonalen Behörden mit dem Contact Tracing zum Teil überfordert sind, empfehlen wir, mögliche Kontakte der vorangehenden 5 Tage eigenständig zu informieren.

Schutz von Arbeitnehmenden: Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich zu schützen und u. U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fern zu bleiben. **Wenn immer möglich soll von zu Hause aus gearbeitet werden.** Wo die Abstände am Arbeitsplatz und in Büroräumen nicht eingehalten werden können, gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt auch bei Sitzungen, an denen Arbeitnehmende teilnehmen. Pfarrpersonen i. R. dürfen Dienste übernehmen.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

- [COVID-19 Verordnungen](#) sowie die dazugehörigen Erläuterungen
- Schutzkonzepte [VFG/EKS](#)/SBK

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

11.12.2020

Ab 12. Dezember gilt neu schweizweit:



Geschlossen
Ab 19 Uhr:



Restaurants
und Bars

Ab 19 Uhr sowie an
Sonn- und Feiertagen:



Museen und
Bibliotheken



Läden und
Märkte



Freizeit- und
Sporteinrichtungen

Ausnahmen für Kantone mit guter epidemiologischer Lage möglich



**Verbot von
Veranstaltungen**

Ausnahmen: Gottesdienste,
Beerdigungen, politische Kundgebungen,
Versammlungen der Legislative



**Maximal 5 Personen
bei Sport und Kultur**

Keine sportlichen und kulturellen
Aktivitäten mit mehr als 5 Personen;
Ausnahmen für Kinder- und Jugendliche,
Profisport und -kultur bleiben

Weiterhin gilt:



Ausgedehnte
Maskenpflicht



Treffen im öffentlichen
Raum mit max. 15 Personen



Private Treffen mit
max. 10 Personen



Regeln für
Restaurants



Discos und Tanzlokale
geschlossen



Zwei-Haushalte-Regel
(Empfehlung)



Fernunterricht
an Hochschulen



Regeln für
Skigebiete



Homeoffice
(Empfehlung)




Beschränkte Anzahl
Kunden in Läden

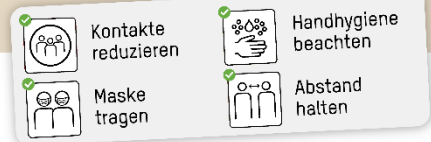


Gemeinsamer Gesang
nur in Familie und Schule

In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederaziun svizra
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Consell federal
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council



Zusätzliche Empfehlung:

Als EMK Schweiz empfehlen wir die Nutzung der [COVID-App des Bundes](#).

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.

Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die [vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen](#) sowie [kantonale Vorgaben](#) und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen: Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.

Für den kirchlichen Unterricht und Anlässe mit Kindern gelten die Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an den lokalen, obligatorischen Schulen.

Ziele

- In Eigenverantwortung mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen, **so ein baldiges Abebben der 2. Welle zu unterstützen**
- Menschen von Risikogruppen und ängstlicheren Personen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Hinweise und Empfehlungen

Die folgende Liste enthält Hinweise und Empfehlungen, die helfen sollen, die neuen, in der obigen Grafik dargestellten Vorgaben des Bundes in unserer kirchlichen Situation umzusetzen. Sie sind an die konkrete Situation (Anlass, Ort, Teilnehmerzahl, Zielpublikum usw.) anzupassen. Beachtet auch die Empfehlungen des [VFG](#) (Verband der freikirchlichen Gemeinden).

Grundsätzliches: Die bisherigen Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact Tracing gelten weiterhin **und sind in den Schutzkonzepten vor Ort zu berücksichtigen.**

Schutzkonzepte

- Pro Veranstaltungstyp ein örtlich angepasstes, schriftliches Schutzkonzept
- Auf den Webseiten des VFG oder z. B. der [Ref. Kirche Zürich](#) sind für bestimmte Veranstaltungen Muster verfügbar, ebenfalls auf der Webseite der [Jungschar](#) (Jungschar-Aktivitäten/Lager)
- Als Informationsmöglichkeit wird auf der Homepage der [EMK Schweiz](#) eine Liste der bekannten, kantonalen Informationsquellen aufgeführt

Obergrenzen BesucherInnen

- Gottesdienste und die weiteren kirchlichen Veranstaltungen: 50 BesucherInnen (einige Kantone haben tiefere Obergrenzen festgelegt); Kinder zählen wie Erwachsene; PredigerInnen/RednerInnen, MusikerInnen und weitere Mitwirkende können darüber hinaus noch dazukommen
- **Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis**
- **Private Anlässe, z. B. Hauskreise: 10 Personen; Empfehlung des Bundesrates: aus max. 2 Haushalten**
- Menschenansammlungen im öffentlichen Raum: 15 Personen (einige Kantone haben tiefere Obergrenzen festgelegt)

Hygiene

- Die bisherigen Massnahmen und Vorbereitungen konsequent beibehalten

Maskenpflicht

- Seit dem 19. Okt. 2020 gilt eine **generelle Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in den Aussenbereichen** unserer Kapellen. An Veranstaltungen in diesen Bereichen müssen *durchgehend* Masken getragen werden (z. B. Gottesdienste und weitere Veranstaltungen) – auch im Sitzen und bei Einhaltung der Abstände
- Die Maskenpflicht gilt darüber hinaus im Freien überall dort, wo die Abstände nicht eingehalten werden können
- Ausnahmen:
 - Kinder unter 12 Jahren



- Akteure in Gottesdiensten bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist, z. B. PredigerInnen und LektorInnen (die Abstands- und Hygieneregeln müssen dabei jedoch eingehalten werden)
- Bei nicht öffentlich ausgeschrieben Anlässen, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können und die Zahl der Anwesenden 15 nicht übersteigt (Anlässe ohne Öffentlichkeitscharakter wie Kleingruppen, Arbeitssitzungen u. ä. mit definiertem Teilnehmer*innen-Kreis, z. B. BeVo- oder LT-Sitzungen, Ressortsitzungen)

Abstand halten

- Eingangs- und Ausgangsbereiche/Garderoben: Abstände einhalten; speziell in den kommenden, kalten und nassen Wochen beachten!

Gemeindegang

- **Singen im Gottesdienst ist verboten**; Mitsummen zu einer Instrumentalbegleitung ist möglich (vgl. dazu die FAQ's des VFG, Pkt. 6)
- Chorproben und -aufführungen sind verboten

Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen

- Die Regeln gelten ebenfalls für Teenies und Jugendliche ab 12 Jahren (Kinder unter 12 Jahren müssen keine Hygienemasken tragen, aber die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln dennoch einhalten)
- Für die Unterweisung, **dazu zählen auch die Angebote am Sonntag**, können die kantonalen Vorgaben der Schulen herangezogen werden. Es gilt auch hier die Maskenpflicht (ab 12 Jahren)
- Anlässe von Jugendgruppen/Jugendtreffs gelten als kirchliche Veranstaltungen und unterstehen den entsprechenden Regeln
- Jungschararbeit siehe: <https://www.jemk.ch/aktuell/>

Abendmahl/Taufen

- Abendmahl: Nur Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen zwingend am Platz
- Taufen: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

Essen & Trinken

- Die **Konsumation ist in Innenräumen sowie im Freien NUR sitzend erlaubt**; pro Tisch maximal 4 Personen; Abstand zwischen den Tischen 1,5 m
- Einige Kantone verlangen, dass pro Tisch die Kontaktdaten jedes Gastes erfasst werden.

Regelmässiges Lüften

- Vor und nach der Veranstaltung sind die Räume gut zu lüften

Erfassung Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten aller Anwesenden müssen in JEDEM Fall aufgenommen werden (kantonale Vorgaben beachten). Beachtet die Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist
- Im Bedarfsfall müssen die Kontaktdaten elektronisch weitergeleitet werden; z. T. gelten zeitliche Vorgaben (kantonal geregelt)

Reinigung

- Wie bisher!

Leitung

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z.B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.
- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen und im Bedarfsfall schriftlich vereinbaren